Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)

Kontakt:

Dr. Florian Trappe

Telefon: +49 30 20225- 5379 Telefax: +49 30 20225- 5345 E-Mail: florian.trappe@dsgv.de

Berlin, 3. Februar 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Telefon: +49 30 20225-0 Telefax: +49 30 20225-250 Seite 2 von 5 Stellungnahme (EuKoPfVODG) vom 3. Februar 2015

I. Allgemeine Anmerkungen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Ende Dezember 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (EU-KontenpfändungsVO) sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an ausgewählte Interessenvertreter übermittelt. Für die damit eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir.

Der Referentenentwurf sieht überwiegend Regelungen zur Durchführung der EU-KontenpfändungsVO sowie gesetzliche Klarstellungen und Ergänzungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung im Zusammenhang stehen. Die dazu vorgesehenen Änderungen im Zivilprozessrecht und im entsprechenden Kostenrecht sind aus Sicht der Kreditwirtschaft grundsätzlich sinnvoll und zweckmäßig.

Es erscheint aufgrund des systematischen Zusammenhangs mit dem Zwangsvollstreckungsrecht und dem Arrestverfahren auch nachvollziehbar, im Anschluss an den Abschnitt 5 "Arrest und einstweilige Verfügung" im Buch 8 der Zivilprozessordnung (ZPO) einen neuen Abschnitt 6 mit Regelungen zum Erlass und zur Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aufzunehmen.

An ein paar Stellen bietet der Gesetzentwurf aber Anlass zu Änderungsvorschlägen, die wir im Folgenden gerne kurz darstellen würden.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

1. Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Auskunftsbehörde (§ 948 ZPO-neu)

Beim Verfahren zur Einholung von Kontoinformationen lässt der Referentenentwurf offen, welche Behörde bei der Umsetzung von Art. 14 EU-KontenpfändungsVO in Deutschland als zuständige Auskunftsbehörde bestimmt werden soll. Artikel 14 EU-KontenpfändungsVO erfasst den Fall, dass ein Gläubiger in einem Mitgliedstaat einen Titel erwirkt, ihm aber weder der Name noch die Anschrift der Bank bekannt sind, bei der der Schuldner seine Konten unterhält. Zur Identifizierung der Bank des Schuldners kann der Gläubiger beim Gericht beantragen, die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats um Einholung der erforderlichen Informationen zu ersuchen. Nach Auffassung des BMJV kommt in Deutschland als zuständige Auskunftsbehörde entweder das Bundesamt für Justiz oder das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Betracht.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollte in Deutschland das BZSt die zuständige Auskunftsbehörde für die Einholung von Kontoinformationen im Rahmen des § 948 ZPO-neu sein.

Es ist zweckmäßig, dass der Referentenentwurf für die Einholung von Kontoinformationen auf das standardisierte Kontenabrufverfahren nach § 93b Abgabenordnung (AO) zurückgreift, wenn auch das Kontoabrufverfahren ursprünglich zu einem begrenzten Zweck und nur zu Gunsten eines begrenzten Kreises geschaffen wurde, nämlich rein für steuerliche Zwecke.

Seite 3 von 5 Stellungnahme (EuKoPfVODG) vom 3. Februar 2015

Kreditinstitute haben schon jetzt nach Maßgabe des § 93b Abs. 1 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG die entsprechenden Kontoinformationen für Abrufe bereitzuhalten. Das BZSt darf in diesen Fällen auf Ersuchen bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den zu führenden Dateien im automatisierten Verfahren abrufen und sie an den Ersuchenden (z. B. die Finanzbehörde, die Gemeinde oder anderer Behörden) übermitteln. Da der Kontenabruf bisher ausschließlich über das BZSt erfolgt, sollte auch zukünftig an diesem bewährten Verfahren festgehalten werden. Es besteht daher kein Anlass, eine neue Zuständigkeit zu schaffen.

Für die Zuständigkeit des BZSt als zuständige Auskunftsbehörde spricht zudem, dass auch der Kontenabruf durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 802I Abs. 1 ZPO bereits über das BZSt erfolgt. § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO sieht vor, dass der Gerichtsvollzieher die in § 93b Abs. 1 AO bezeichneten Daten abrufen kann, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft nicht abgibt oder eine Vollstreckung in die Vermögensgegenstände voraussichtlich keine vollständige Befriedigung des Gläubigers erwarten lässt. Nach unserer Auffassung sollte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrkosten für die Verfahrensbeteiligten, an diesem etablierten Verfahren festgehalten werden.

Diese Auffassung steht schließlich auch im Einklang mit Erwägungsgrund (20) der EU-KontenpfändungsVO der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten zur Einholung von Kontoinformationen nur solche Methoden im nationalen Recht vorsehen sollen, die zum einen wirksam und effizient sind und die zum anderen keinen unverhältnismäßigen Kosten- und Zeitaufwand verursachen. Nach Maßgabe der EU-KontenpfändungsVO muss daher bei der Bestimmung der zuständigen Auskunftsbehörde sichergestellt werden, dass es nicht zu einem technischen Mehraufwand für die Institute kommt und dass unverhältnismäßige Doppelbelastungen vermieden werden.

Technisch erfolgt der Kontenabruf durch das BZSt über den IT-Dienstleister ZIVIT. Dieser stellt die Datenverbindungen zu den Kopfstellen der einzelnen Bankengruppen her. Auch diese bestehende technische Infrastruktur spricht dafür, dass das BZSt die zuständige Auskunftsbehörde wird. Sollte dennoch vorgeschlagen werden, dass das Bundesamt für Justiz die zuständige Auskunftsbehörde werden sollte, so müsste sichergestellt werden, dass auch dieses über den zentralen IT-Dienstleister ZIVIT Zugang zu den Kopfstellen erhält. Andernfalls wäre eine vollständig neue Infrastruktur aufzubauen, was mit erheblichen – unnötigen – Kosten sowohl auf Seiten der Kreditwirtschaft als auch auf Seiten der Justizverwaltung verbunden wäre.

Die angeführten Argumente sprechen für die Zuständigkeit des BZSt als zuständige Behörde im Rahmen des § 948 ZPO-neu.

2. <u>Kostenerstattungsanspruch der Banken für entstehende Kosten (Art. 43 EU-KontenpfändungsVO</u>

Art. 43 Abs. 1 EU-KontenpfändungsVO sieht vor, dass eine Bank sich die Kosten, die ihr bei der Ausführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entstehen, vom Gläubiger oder vom Schuldner nur dann erstatten oder vergüten lassen darf, wenn sie nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates im Zusammenhang mit gleichwertigen nationalen Beschlüssen Anspruch auf eine solche Vergütung oder Erstattung hat. Nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 1 EU-KontenpfändungsVO hängt die Kostenerstattung also davon ab, ob das jeweilige nationale Recht - in dem das Konto geführt wird - eine solche Erstattung zulässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Mitgliedstaaten eine solche Vergütung oder Erstattung zulässig ist, u. a. nicht in Deutschland.

Selte 4 von 5 Stellungnahme (EuKoPfVODG) vom 3. Februar 2015

Die Kosten entstehen den Banken dabei zum einen durch die Beachtung und Bearbeitung des einzelnen Kontenpfändungsbeschlusses, zum anderen bereits früher. Denn bereits die Erteilung der Auskunft im Rahmen des Kontenabrufverfahrens verursacht bei den Banken erheblichen Aufwand, insbesondere für die Einrichtung und Ermöglichung der Durchführung des Kontenabrufverfahrens.

Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich daher für die Regelung eines Kostenerstattungsanspruchs für Kreditinstitute im Rahmen des EuKoPfVODG aus, die als Drittschuldner die Kontenpfändung bearbeiten.

Denn in Deutschland ist eine Vergütung oder Erstattung der Kosten, die den Kreditinstituten für die Bearbeitung von Kontenpfändungen entstehen, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung derzeit nicht zulässig (BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999, Az. XI ZR 8/99). Diese Rechtsprechung lässt außer Acht, dass die Bearbeitung und Ausführung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung für die Banken, die als Drittschuldner tätig werden (müssen), einen hohen Einsatz von Personal und finanziellen Mitteln mit sich bringen. Die durch die Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entstehenden Kosten sind in Deutschland allein von den Banken zu tragen. Demgegenüber sieht das Recht anderer EU-Staaten (etwa in Großbritannien) eine Kostenerstattung oder Vergütung zugunsten der Institute vor.

Das geltende Recht benachteiligt damit die in Deutschland (bzw. die in einem anderen EU-Staat ohne Kostenerstattungsmöglichkeit) ansässigen Banken. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Möglichkeit einer Erstattung der den Banken entstehenden Kosten vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaates abhängig zu machen. Dies führt in Europa zu Wettbewerbsverzerrungen, weil dadurch Institute in den Mitgliedstaaten benachteiligt werden, in denen eine Kostenerstattung nicht vorgesehen ist. Denn Gläubiger werden bevorzugt Konten in solchen Staaten pfänden, in denen sie nicht einem entsprechenden Kostenerstattungsanspruch ausgesetzt sind. Dadurch entsteht ein "Forum-Shopping", indem in einigen Staaten Banken derartige Leistungen kostenlos anbieten (müssen), dort somit vermehrt Konten blockiert werden und zahlungsunwillige Schuldner in Staaten mit Kostenerstattung ausweichen. Dies würde nicht nur zu einer stärkeren Belastung der dortigen Kreditinstitute, sondern auch der dort ansässigen Kontoinhaber (Privatpersonen und Unternehmen) führen. Denn es ist zu erwarten, dass diese stärker missbräuchlichen Kontenpfändungen durch unredliche Gläubiger bzw. durch Dritte, die lediglich behaupten, Sie hätten eine Forderung gegen den Kontoinhaber, ausgesetzt sein werden als in EU-Mitgliedstaaten mit einer Kostenerstattungsregelung. Zwar sieht die EU-KontenpfändungsVO eine Haftung auf Schadenersatz bei missbräuchlicher Inanspruchnahme vor. Es ist aber davon auszugehen, dass ein durch missbräuchliche Kontenpfändung geschädigter Kontoinhaber kaum das Prozessrisiko eines – grenzüberschreitenden – Schadenersatzprozesses eingehen dürfte.

Dies steht im Widerspruch zu dem von der EU erklärten Ziel der Schaffung eines "Level Playing Fields". Die europaweiten erheblichen Unterschiede hinsichtlich der gewährten Vergütung schaffen Regulierungsarbitragen und erhöht für Schuldner den Anreiz, sich in europäische Staaten mit hohen Vergütungsregelungen zurückzuziehen. Das Risiko einer rechtsmissbräuchlichen Kontenpfändung wäre damit in Deutschland und in anderen EU-Staaten ohne Vergütungs- bzw. Kostenerstattungsmöglichkeit erheblich höher.

Aus den genannten Gründen spricht sich die Deutsche Kreditwirtschaft für die Einführung eines Kostenerstattungsanspruchs zugunsten der in Deutschland ansässigen Kreditinstitute aus. Bei der Aufnahme einer solchen Regelung sollte klargestellt werden, von wem die als Drittschuldner tätigen Kreditinstitute die Erstattung ihrer Seite 5 von 5 Stellungnahme (EuKoPfVODG) vom 3. Februar 2015

Kosten bzw. die Vergütung verlangen können. Dies sollte der Antragssteller (Gläubiger) als Initiator des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sein. Die Kostentragung durch den Gläubiger ist gerechtfertigt, weil die Ausführung des Beschlusses allein in seinem Interesse erfolgt. Der Gläubiger kann dann gegebenenfalls im Wege des Schadensersatzes die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten vom Antragsgegner (Schuldners) verlangen. In jedem Fall ist es nicht sachgerecht, dass die kontoführenden Kreditinstitute, und damit alle Kunden dieser Institute, die Kosten der vorläufigen Kontopfändung zu tragen haben, zumal sie keine andere Wahl haben, als hier als Drittschuldner tätig zu werden und den Europäischen Kontenpfändungsbeschluss zu beachten und umzusetzen.
